



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 2001 | Nummer 43

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	18. 12. 2001	Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW) sowie zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW). . . . .	866
1101	18. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes NRW. . .	868
20301 20321 315	18. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG) . . . . .	869
20303	11. 12. 2001	Verordnung zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts auf Euro . . . . .	870
205	18. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes. . . . .	870
2121	18. 12. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe und der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz . . . . .	871
2128	18. 12. 2001	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten .	874
7841	11. 12. 2001	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Futtermittelrechts . . . . .	872
820	29. 11. 2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch. . . . .	873

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.**

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

1101

**Gesetz**  
**über die Rechtsstellung der Fraktionen**  
**im Landtag von Nordrhein-Westfalen**  
**(Fraktionsgesetz – FraktG NRW)**  
**sowie**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder**  
**des Landtages Nordrhein-Westfalen**  
**(Abgeordnetengesetz – AbgG NRW)**  
**Vom 18. Dezember 2001**

**Artikel 1**

**Gesetz über die Rechtsstellung der**  
**Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen**  
**(Fraktionsgesetz – FraktG NRW)**

**Abschnitt 1**  
**Status und Organisation**

**§ 1**

**Bildung, Rechtsstellung**  
**und Aufgaben der Fraktionen**

(1) Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Landtag, zu denen sich Mitglieder des Landtags nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammengeschlossen haben. Sie dienen der politischen Willensbildung im Landtag und helfen den Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Die Fraktionen haben das Recht, mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenzuarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, auch mittels eigener Publikationen, zu unterrichten.

(2) Fraktionen nehmen am allgemeinen Rechtsverkehr teil und können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus.

(3) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.

**§ 2**

**Organisation**

(1) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie aufzubauen und an diesen auszurichten.

(2) Jede Fraktion gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung, die als notwendige Fraktionsorgane die Fraktionsversammlung und den Fraktionsvorstand vorsieht.

(3) Die Geschäftsordnung soll Hinweise enthalten, die die angemessene Beteiligung beider Geschlechter in den Fraktionsorganen sowie bei der Entsendung in Gremien und Ausschüsse berücksichtigt.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht die Geschäftsordnung im Handbuch des Landtags.

**Abschnitt 2**

**Leistungen und Zuschüsse an Fraktionen**

**§ 3**

**Leistungen an Fraktionen**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuschüsse gemäß § 4. Den Fraktionen werden vom Landtag die zu ihrer Aufgabenerledigung notwendigen Räume sowie die dazu notwendigen Sach- und Dienstleistungen einschließlich der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunika-

tionseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen unentgeltlich überlassen.

(2) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen sonstige Zuschüsse für bestimmte Zwecke, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder vom Landtag beschlossen wird.

(3) Die Fraktionen dürfen die ihnen nach Absatz 1 und 2 gewährten Zuschüsse nur für eigene Zwecke verwenden. Finanzielle Zuwendungen Dritter dürfen nicht angenommen werden.

**§ 4**

**Fraktionszuschüsse**

(1) Zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs erhalten die Fraktionen monatlich im Voraus Zuschüsse, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird. Der Zuschuss besteht aus einem gleichhohen Grundbetrag für jede Fraktion und aus einem Betrag für jedes Fraktionsmitglied. Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, erhalten eine Zulage (Oppositionszuschlag).

(2) Eine Fraktion erhält den Zuschuss ab der konstituierenden Sitzung des Landtags bis zum Ende der Wahlperiode. Eine neu hinzukommende Fraktion erhält den Zuschuss ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet. Der für den Zeitraum zwischen dem auf die Wahl folgenden Tag und der konstituierenden Sitzung des Landtags an eine neu hinzukommende Fraktion gezahlte Zuschuss wird innerhalb der folgenden sechs Monate mit den der Fraktion zustehenden Zuschüssen verrechnet. Im Übrigen wird der Zuschuss nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags erfüllt.

(3) Die Fraktionen dürfen aus den Zuschüssen nach Absatz 1 Rücklagen bilden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für Ausgaben, die aus den Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres nicht getätigt werden können, erforderlich ist. Die gesamte Rücklage darf 60 v.H. des Jahresetats nicht überschreiten. Die Fraktionen sind verpflichtet, zum Ende der Wahlperiode Rücklagen zu bilden, um eingegangene Verpflichtungen im personellen und sächlichen Bereich erfüllen zu können. Die Fraktionen dürfen keine Kredite aufnehmen. Leasingverträge sind zulässig.

**§ 5**

**Rückgewähr**

(1) Zweckwidrig verwendete Zuschüsse sind spätestens einen Monat nach Rechnungslegung gemäß § 7, im Falle einer Prüfung durch den Landesrechnungshof nach Vorlage des endgültigen Prüfungsberichts spätestens einen Monat nach Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

(2) Rücklagen, die die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bestehende Grenze überschreiten, sind spätestens einen Monat nach Vorlage der Rechnung an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

**§ 6**

**Buchführung**

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 7 gesondert Buch zu führen. Aus diesen Mitteln beschaffte Gegenstände oder vom Landtag überlassene Sachen sind zu kennzeichnen und, soweit sie einen Wert von 410,00 Euro übersteigen, in einem besonderen Nachweis aufzuführen.

**§ 7**

**Rechnungslegung**

(1) Die Fraktionen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Sie ist spätestens zum Ende des 6. Monats

des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Zuschüsse nach § 4 letztmals gezahlt wurden. Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten zu legen.

(2) Die Rechnung ist von der Fraktionsvorsitzenden bzw. dem Fraktionsvorsitzenden und der nach der Geschäftsordnung der Fraktion zuständigen Person zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen

- a) Zuschüsse und Leistungen nach §§ 3 und 4,
- b) sonstige Einnahmen

2. Ausgaben

- a) Entschädigungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag).
- b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (Gesamtbetrag; Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben; Zahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- c) Sachausgaben
  - aa) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs,
  - bb) Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen,
  - cc) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
  - dd) Ausgaben für Beratungen und Gutachten Dritter,
  - ee) Ausgaben für dienstliche Reisen.
- d) Sonstige Ausgaben.

(4) Die Rechnung muss außerdem die Höhe der gesamten Rücklage zu Beginn und Ende des Kalenderjahres nachweisen.

(5) Die Rechnung muss den Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, dass die Rechnung den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entspricht.

(6) Solange die Fraktion mit der Rechnungslegung im Verzug ist, sind die Zuschüsse nach §§ 3 und 4 zurückzuhalten.

## § 8

### Veröffentlichung

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht jährlich die geprüften Einnahme- und Ausgabepositionen der Fraktionen sowie den Vermögensnachweis gemäß § 6 Satz 2 als Drucksache.

## § 9

### Rechnungsprüfung

(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse nach §§ 3 und 4 durch die Fraktionen auf der Grundlage der von den Fraktionen gemäß § 7 gelegten Rechnungen zu prüfen. Bei der Prüfung sind die besondere Rechtsstellung und die Aufgaben der Fraktionen gemäß § 1 zu beachten. Der Landesrechnungshof prüft nicht die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Der Landesrechnungshof fasst seine Prüfungsergebnisse nach Anhörung der betroffenen Fraktionen in einem schriftlichen Bericht an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags zusammen.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags gibt den Fraktionen mit einer Frist von 3 Monaten

Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags entscheidet abschließend.

## § 10

### Leistungen an fraktionslose Abgeordnete

Fraktionslose Abgeordnete oder ihre Zusammenschlüsse erhalten einen Zuschuss entsprechend § 4 in Höhe des um ein Viertel erhöhten Betrages je Fraktionsmitglied. Die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zweckbindung, Verwendung, Rechnungslegung und Überprüfung der Mittel sowie zur Veröffentlichung gelten sinngemäß.

## § 11

### Verschwiegenheitspflicht der Fraktionsangestellten

(1) Angestellte der Fraktionen sind auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Angestellte der Fraktionen dürfen auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilen die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden.

## Abschnitt 3

### Schlussbestimmungen

## § 12

### Beendigung der Rechtsstellung, Liquidation einer Fraktion

(1) Die Rechtsstellung als Fraktion endet

- 1. mit dem Wegfall der Voraussetzungen, die von der Geschäftsordnung des Landtags gefordert werden,
- 2. bei Selbstauflösung der Fraktion,
- 3. mit dem Ende der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 endet die Rechtsstellung der Fraktion nicht, wenn sie sich innerhalb eines Monats nach Beginn der neuen Wahlperiode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags neu bildet oder ihre Mitglieder sich in diesem Zeitraum zur Nachfolgefraktion erklären. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Fraktion. Eine Liquidation findet in diesem Fall nicht statt. Das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Geschäftstätigkeiten der früheren Fraktion, die Rücklagen nach § 4 Abs. 3 sowie Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gehen auf sie über.

(3) In den übrigen Fällen findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(4) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Die Veräußerung des Vermögens und das Eingehen neuer Verbindlichkeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags. Die Zweckbindung nach § 3 Abs. 2 ist zu beachten. Trifft die Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden, haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(5) Soweit nach Beendigung der Liquidation nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gewährte Geldleistungen

verbleiben, sind diese an den Landtag zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sind an den Landtag zurückzugeben.

(6) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist der oder dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten erst, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 1 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Für die Sicherung der Gläubiger gilt § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes**  
**über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder**  
**des Landtages Nordrhein-Westfalen**  
**(Abgeordnetengesetz – AbgG NRW)**

Das Abgeordnetengesetz wird wie folgt geändert:

1. Der 6. Abschnitt des Dritten Teils (§ 30) wird aufgehoben.
2. Dem Fünften Teil wird folgender Teil vorangestellt:

**„Fünfter Teil**  
**Fraktionen**

**§ 38**

**Fraktionen**

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags. Einzelheiten über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen werden in einem Fraktionsgesetz geregelt.“

3. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW 2001 S. 866.

1101

**Gesetz zur Änderung**  
**des Abgeordnetengesetzes und des**  
**Untersuchungsausschussgesetzes NRW**

Vom 18. Dezember 2001

**Gesetz**  
**zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**  
**und des Untersuchungsausschussgesetzes**

**Artikel I**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „9053 DM“ durch die Angabe „4722 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „9053 DM“ durch die Angabe „4722 Euro“ und die Angabe „4527 DM“ durch die Angabe „2361 Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „2320 DM“ durch die Angabe „1196 Euro“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „572 DM“ durch die Angabe „296 Euro“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „832 DM“ durch die Angabe „447 Euro“ und die Angabe „1294 DM“ durch die Angabe „695 Euro“ sowie die Angabe „1630 DM“ durch die Angabe „876 Euro“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „2577 DM“ durch die Angabe „1351 Euro“ und die Angabe „952 DM“ durch die Angabe „499 Euro“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder des Landtags erhalten auf Antrag einen monatlichen Aufwendungssatz für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit bis zu einem Höchstbetrag von 5235 DM und ab 1. 1. 2002 von 2677 Euro zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung. Ferner werden ein Urlaubsgeld bis zu 650 DM und ab 1. 1. 2002 bis zu 333 Euro und ein Weihnachtsgeld bis zu maximal einem Zwölftel des Jahreserstattungsbetrages nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums erstattet.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten und von Verwandten ersten Grades entstehen.

Das Präsidium des Landtags erläßt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern sowie Abschlagsregelungen für künftige Änderungen vorsehen.“

8. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ sowie die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „45 Euro“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 6 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ sowie die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „45 Euro“ ersetzt.
11. In § 8 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
12. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe „340 DM“ durch die Angabe „174 Euro“ und die Angabe „270 DM“ durch die Angabe „138 Euro“ und die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „102 Euro“ und die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „24 DM“ durch die Angabe „12 Euro“ sowie die Angabe „18 DM“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
13. § 26 erhält folgende Fassung:  
„Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Euro aufgerundet.“

**Artikel II**

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 26), geändert durch Gesetz vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 250) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „2000 DM“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.

**Artikel III**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Ziffer 7 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel I Ziffer 7 tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 868.

20301  
20321  
315

**Gesetz  
zur Änderung  
des Forstdienstausbildungsgesetzes  
und des Juristenausbildungsgesetzes  
(Forstdienst- und Juristenausbildungs-  
änderungsgesetz – FDJAÄndG)**

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20301

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes  
über den Vorbereitungsdienst  
für die Laufbahnen des gehobenen  
und des höheren Forstdienstes  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NW – FDAG NW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Art. 16 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.“

315

**Artikel 2  
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz – JAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 1. Februar 2000 (GV. NRW. S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Muss in einem fremden Währungsgebiet über die Unterhaltsbeihilfe in dieser Währung verfügt werden, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- und Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.“

20321

**Artikel 3  
Änderung der Verordnung  
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe  
an Forstinspektoranwärterinnen und  
Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen  
und Forstreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „als Ausbildungsvergütung“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Worte „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“ eingefügt.
- c) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:  
„Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt.“
- d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- e) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen.“

2. In § 3 werden die Worte „zuzüglich Familienzuschlag“ durch die Worte „einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages“ ersetzt.

3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen.“

20321

**Artikel 4  
Änderung der Verordnung über die Gewährung  
von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag sowie ein jährliches Urlaubsgeld. Der Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und

Rechtsreferendare entspricht dem höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrag. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet, soweit es den Grundbetrag einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages übersteigt.“

3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen.“

**Artikel 5**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die durch Artikel 3 und 4 geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 6**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 869.

20303

2035

**Verordnung zur Umstellung  
von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet  
des öffentlichen Dienstrechts auf Euro**

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund des § 86 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird verordnet:

**Artikel I**

In § 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314), werden die Angabe „25,- DM“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „400,- DM“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.

**Artikel II**

In § 4a der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) vom 22. Juli 1992 (GV. NRW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746) wird die Angabe „60,00 DM (30 €)“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

**Artikel III**

Die Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung) vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert.

a) In Nummer 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51,20 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76,70 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76,70 Euro“ und die Angabe „1 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,60 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Angabe „1050 Deutsche Mark“ durch die Angabe „536,90 Euro“, die Angabe „0,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,30 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556,50 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25,60 Euro“ ersetzt.

**Artikel IV**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Innenminister  
zugleich für  
den Finanzminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 870.

205

2060

**Gesetz  
zur Änderung des Polizeigesetzes  
und des Ordnungsbehördengesetzes**

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**  
**Änderung des Polizeigesetzes**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NRW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die amtliche Abkürzung „PolG NW“ durch die amtliche Abkürzung „PolG NRW“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht erhält der Dritte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts folgende Fassung:

„Dritter Unterabschnitt

Platzverweisung, Wohnungsverweisung und  
Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

§ 34 Platzverweisung

§ 34 a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum  
Schutz vor häuslicher Gewalt“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes)“ wird ein Komma angefügt, das Wort „und“ gestrichen sowie folgender Halbsatz eingefügt „Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes) und“.

4. Nach § 33 wird die Überschrift für den Dritten Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Platzverweisung, Wohnungsverweisung und  
Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“

5. Nach § 34 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 34 a

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot  
zum Schutz vor häuslicher Gewalt

(1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.

(2) Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(3) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.

(4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.

(5) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person

während der Dauer der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Einhaltung eines Rückkehrverbotes ist mindestens einmal während seiner Geltung zu überprüfen.“

6. In § 35 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. das unerlässlich ist, um eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot nach § 34 a durchzusetzen,“.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

7. In § 53 Abs. 1 werden das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes**  
**über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden**  
**– Ordnungsbehördengesetz (OBG)**

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115), wird wie folgt geändert:

§ 24 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„§ 34, § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 4, §§ 36 bis 46.“

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 870.

2121

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**zur Regelung der Zuständigkeiten**  
**nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche**  
**und nichttierärztliche Heilberufe**  
**und der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**im Arzneimittelwesen und nach dem**  
**Medizinproduktegesetz**

Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I

S. 2349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), des § 5 Abs. 3 – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags –, des § 5 Abs. 4 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87) wird wie folgt geändert:

- 1 In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden:
  - 1.1 das Wort „Kreisordnungsbehörden“ durch die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ ersetzt,
  - 1.2 die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:
    - „3. Ergotherapeutengesetz – ErgThG – vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246),
    4. Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV – vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731).“,
  - 1.3 in Nummer 20 die Wörter „und zur Änderung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe (HeilBÄndV)“ gestrichen und
  - 1.4 nach Nummer 21 ein Komma und die folgenden Nummern 22 bis 24 angefügt:
    - „22. Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
    23. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
    24. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352).“
- 2 In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kreisordnungsbehörden“ durch die Wörter „Kreisen und kreisfreien Städten“ ersetzt.
- 3 Der bisherige Text von § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Gemäß § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein gemeinsamer Gutachterausschuss für die Regierungsbezirke des Landes gebildet.“

#### Artikel 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- 1 In Absatz 1 werden
  - 1.1 die Nummer 6 gestrichen und
  - 1.2 die Nummer 7 zu Nummer 6.
- 2 In Absatz 2 werden
  - 2.1 die Nummer 5 gestrichen und
  - 2.2 die Nummern 6 und 7 zu Nummern 5 und 6.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2001 S. 871.

7841

#### Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Futtermittelrechts

Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

#### § 1

##### Grundsatz

Zuständige Behörde im Sinne des § 19 Abs. 1 Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), sowie im Sinne des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel (Verfütterungsverbotsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, soweit in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

#### § 2

##### Futtermittelgesetz

Zuständige Behörde im Sinne des Futtermittelgesetzes ist für die Überwachung der Einhaltung der Fütterungsbeschränkungen und der Fütterungsverbote nach § 3 Nr. 3, § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes sowie für die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes, die Kreisordnungsbehörde.

#### § 3

##### Futtermittelverordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605) für die Überwachung der Einhaltung der Fütterungsbeschränkungen und Fütterungsverbote nach den §§ 26 und 27 der Futtermittelverordnung ist die Kreisordnungsbehörde.

#### § 4

##### Verfütterungsverbotsgesetz

Zuständige Behörde im Sinne des Verfütterungsverbotsgesetzes für die Überwachung der Einhaltung des Verfütterungsverbotsgesetzes nach § 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

## § 5

## Verfütterungsverbots-Verordnung

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000 (BAnz. S. 24069), geändert durch Verordnung vom 10. April 2001 (BAnz. S. 6813), für die Genehmigungen und Bescheinigungen beim Verbringen ins Inland bzw. bei der Einfuhr von Erzeugnissen nach den §§ 3 a, 3 b der Verfütterungsverbots-Verordnung ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000 (BAnz. S. 24069), geändert durch Verordnung vom 10. April 2001 (BAnz. S. 6813), für die Überwachung der Einhaltung des Verfütterungsverbot nach § 1, die Erteilung von Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe d) bb), die Ausstellung von amtstierärztlichen Bescheinigungen der Verfütterungsverbots-Verordnung sowie die Abgabe von Mitteilungen an den Bestimmungsmitgliedstaat über das Animo-System gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) Satz 2 der Entscheidung 2001/9/EG über die Abwicklung dieses Transportes ist die Kreisordnungsbehörde.

## § 6

## Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Futtermittelgesetz und § 6 Verfütterungsverbotsgesetz, sowie der Ordnungswidrigkeiten in den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf die genannten Bußgeldvorschriften verweisen, wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd und die Kreisordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung übertragen.

## § 7

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung vom 23. November 1988 (GV. NRW. S. 490), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 305) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Wolfgang Clement

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 872.

820

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Sozialgesetzbuch**

Vom 29. November 2001

Aufgrund des § 90 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), und aufgrund des § 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetz-

buch (ZuVO SGB) vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird verordnet:

## Artikel 1

Die ZuVO SGB wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebskrankenkassen“ die Wörter „und die IKK Westfalen-Lippe“ eingefügt.
- In Satz 3 wird nach dem Wort „Betriebs-“ das Wort „, Innungs-“ gestrichen.
- In Satz 4 werden nach dem Wort „Nordrhein“ die Wörter „sowie die Bezirksdirektionen der IKK Westfalen-Lippe“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für

- die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
- die Landesversicherungsanstalt Westfalen,
- die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen,
- die Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen,
- die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
- den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe,
- den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband,
- die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen,
- die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- die Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen,
- die Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 219 SGB V und des § 94 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen,
- die Rheinische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker,
- die Westfälische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker.

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 2.
- Die bisherigen Nummern 2 bis 3a werden durch folgende Nr. 3 ersetzt:  
„3. die landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger“.

## Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2001

Die Ministerin für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Der Minister für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie

Harald Schartau

– GV. NRW. 2001 S. 873.

2128

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über eine Umlage  
für Hebammen-Lehranstalten**

**Vom 18. Dezember 2001**

Aufgrund des § 17 Abs. 4a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GV. NRW. S. 66), erhält folgende Fassung:

„Die Umlage beträgt ab dem Jahr 2002 1667 Euro.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2001 S. 874.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-5359